

Gemeinsamer Antrag von FBK, FDP, UWK und Fraktion SPD / Grüne in Krailling

über Werner Engl
Fraktionssprecher
Luitpoldstraße 11
D-82152 Krailling
Fon (089)8562431 (priv.)
(089)34020611 (gesch.)
Fax (089)55270730 (priv.)
(089)34020615 (gesch.)
e-mail@w-engl.de

FBK, FDP, UWK und Fraktion SPD / Grüne
über Werner Engl, Luitpoldstr. 11, 82152 Krailling

Gemeinde Krailling
Frau 1. Bürgermeisterin Christine Borst
Rudolf-von-Hirsch-Straße 1

82152 Krailling

Krailling, 17.07.2008

(KrGRantr080729-2_.doc)

Antrag für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2008

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krailling am 24.06.2008 bitten FBK, FDP, UWK und Fraktion SPD / Grüne um die Aufnahme des folgenden Antrages in die Tagesordnung:

Antrag:

Die Gemeinde Krailling erläßt eine Satzung über Einfriedungen und Vorgärten aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Begründung:

Die Novellierung der Bayerischen Bauordnung zum 1. Januar 2008 hat neue Regelungen zu Einfriedungen als verfahrensfrei zulässig eingeführt, die deutlich vom bisher gepflegten Ortsbild in Krailling abweichen.

Art. 57 BayBO, Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

- a) Gebäude mit einem **Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³**, außer im Außenbereich,
- b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 mit einer **Fläche bis zu 50 m²**, außer im Außenbereich,

...

- g) Terrassenüberdachungen mit einer **Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m**,

...

6. folgende Mauern und Einfriedungen:

- a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer **Höhe bis zu 2 m**, außer im Außenbereich,

...

- c) Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen mit einer **Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe bis zu 4 m**,

9. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

- a) **Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger temporärer luftgetragener Überdachungen**, außer im Außenbereich,
- b) **Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m**,

...

- e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind verfahrensfrei

...

5. Mauern und Einfriedungen,

...

im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 81, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.

Grundlage einer Satzung bildet Art. 81 BayBO Örtliche Bauvorschriften

...

(1) Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen

...

5. über die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,

...

Bisher wurden in den Bebauungsplänen bis auf wenige Ausnahmen Festlegungen zu den Einfriedungen und zur Gestaltung der Gärten getroffen. Aber nicht das gesamte bebaute Gebiet der Gemeinde ist im Umgriff von qualifizierten Bebauungsplänen, die Aussagen zu Einfriedungen und zur Gestaltung der Gärten treffen.

Wiederholt wurden Einfriedungen auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten errichtet, die von den üblichen Festlegungen in den Bebauungsplänen erheblich abweichen und das Erscheinungsbild der Gemeinde stören. Vorgärten werden an vielen Stellen als Autoabstellhöfe ohne jegliches Grün angelegt.

Um zukünftig das Ortsbild nicht weiter zu beeinträchtigen und eine ökologische Durchgängigkeit der Gartenräume zu gewährleisten, sollte die Gemeinde Krailing eine Satzung über Einfriedungen und Vorgärten mit Gestaltungsrichtlinien erlassen. Damit können auch Versäumnisse in Bebauungsplänen korrigiert werden und zukünftige Bebauungspläne schlanker formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Werner Engl